

## SATZUNG

### VERBAND RHEINISCHER MUSEEN e.V.

AG Köln VR 11214

beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
vom 21.11.2013 in Köln

#### **1. Zweck**

- 1.1 Der Verband Rheinischer Museen ist ein Fachverband und eine Interessenvertretung von Museen im Rheinland.
- 1.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zwecke des Verbands im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) sind die Förderung von
- (1) Wissenschaft und Forschung (Nr. 1),
  - (2) Kunst und Kultur (Nr. 5),
  - (3) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 8),
  - (4) Heimatpflege und Heimatkunde (Nr. 22).
- 1.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (1) die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs unter den Museen im Rheinland,
  - (2) die Unterstützung der fachlichen Fortbildung des Museumspersonals und der wissenschaftlichen Bearbeitung der Museumsbestände,
  - (3) die Vertretung der kulturpolitischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Rheinischen Museen insbesondere gegenüber den unterschiedlichen Museumsträgern, den Kommunen und Kommunalverbänden, dem Landschaftsverband Rheinland, dem Land Nordrhein-Westfalen, privaten Organisationen, der Kulturförderung sowie der Öffentlichkeit.

#### **2. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- 2.1 Der Verband führt den Namen "Verband Rheinischer Museen e.V.". Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 11214 eingetragen.
- 2.2 Der Verband hat seinen Sitz in Köln. Verbandsgebiet ist der Landesteil Nordrhein im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil vom Vereinsvermögen.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Aufwendungsersatz kann von Mitgliedern des Vereins und/oder des Vorstands nur beansprucht werden, wenn die Aufwendungen notwendig und angemessen sind und hierüber Nachweis geführt wird.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1 Voraussetzungen

(1) Museen

Mitglieder des Verbands können - unabhängig von ihrem jeweiligen Träger und ihrer Rechtsform - alle öffentlich zugänglichen Museen im Verbandsgebiet sein.

(2) Rechtsträger

Mitglieder des Verbands können - neben einer Mitgliedschaft des Museums gem. Ziff. 4.1.1 - die Rechtsträger solcher Museen sein, sofern die Museen selbst Mitglieder sind.

(3) Natürliche Personen

Mitglied kann jede natürliche Person sein, die für ein Museum tätig ist oder war.

### 4.2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb erfolgt durch Annahme eines schriftlichen Antrages des zukünftigen Mitgliedes. Die Annahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt für Mitglieder im Sinne der Ziff. 4.1.1 durch Schließung des Museum, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt für Mitglieder im Sinne der Ziff. 4.1.2 durch Auflösung des Rechtsträgers, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt für Mitglieder im Sinne der Ziff. 4.1.3 durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.

(3) Die Schließung eines Museums, die Auflösung eines Rechtsträgers oder der Tod eines Mitglieds sollen binnen drei Monaten nach Eintritt dem Verband bekannt gegeben werden.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich den Austritt erklären.

(5) Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbands schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entscheidet. Das Mitglied kann verlangen, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

## 5. Organe

Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## 6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer.

6.2 In jedem Geschäftsjahr ist mindestens einmal eine Jahreshauptversammlung als **ordentliche Mitgliederversammlung** durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

6.3 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies von mindestens 10 % der Verbandsmitglieder beantragt wird.

6.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu einer Woche vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sie sind an den Vorstand zu richten.

Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung sind zugelassen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder der Antragstellung zustimmt.

Die Mitgliederversammlung ist stets mit der Zahl der anwesenden Mitglieder **beschlussfähig**.

6.5 **Jedes Mitglied hat eine Stimme.**

6.6 Die **einfache Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder entscheidet, soweit nicht durch das Gesetz ein höheres Stimmenquorum erforderlich ist.

Der Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.7 Jedes Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder unter Vorlage einer Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten.

Museen (Ziff. 4.1.1) und Rechtsträger von Museen (Ziff. 4.1.2) können sich gegen Vorlage einer Vollmacht in den Mitgliederversammlungen des Verbands nur durch Personen vertreten lassen, die in dem betreffenden Museum als Mitarbeiter tätig sind.

## 7. Vorstand

7.1 Der **Gesamtvorstand** des Verbands besteht aus:

- (1) der oder dem Vorsitzenden
- (2) der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- (4) den Besitzerinnen oder den Besitzern (insgesamt maximal 6 Personen).

7.2 Mitglied des Vorstands können Personen werden, die in Mitgliedermuseen (Ziff. 4.1.1) tätig sind. Endet die Tätigkeit der Person in dem Museum oder die Mitgliedschaft des Museums, so endet auch das Vorstandsamt, ohne dass es einer förmlichen Abberufung bedarf.

7.3 Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand, der den Verband im Sinne des § 26 BGB nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte des Verbands regelt.

7.4 Zum Mitglied des Vorstands kann jede natürliche Person bestellt werden, die in einem Museum im Sinne der Ziff. 4.1.1 oder bei einem Rechtsträger im Sinne der Ziff. 4.1.2 tätig oder die Mitglied des Verbands im Sinne der Ziff. 4.1.3 ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## 8. Finanzen

8.1 Der Verband finanziert sich über Mitglieds- und Förderbeiträge, Zuwendungen und Zuschüsse öffentlicher Träger.

8.2 Von Mitgliedern im Sinne der Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 wird ein **Jahresbeitrag** erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Er ist mit Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen.

- 8.3 Es steht jedem Mitglied frei, über den Jahresbeitrag hinaus einen **Förderbeitrag** freiwillig zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür Richtsätze.
- 8.4 Über die Verwendung der zugeflossenen Mittel hat der Vorstand im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts Rechenschaft abzulegen.

## 9. Auflösung des Verbands

- 9.1 Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an
- (1) Vereinigung westfälischer Museen e.V. mit Sitz Münster, eingetragen beim Amtsgericht Münster unter VR 1752 ,
  - (2) ersatzweise an den Deutschen Museumsbund e.V. mit Sitz in Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29004.
- 9.2 Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Köln , den 21.11.2013